

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



5. Jahrgang

26. März 1997

Nr. 11

## Inhalt:

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 5. März 1997

Öffentliche Zustellungen des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellungen der Ausländerbehörde des Ordnungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming

Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens im Sonderbaugelände der Gemeinden Horstwalde/Sperenberg

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Grabenstraße 23  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

**Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming faßte auf seiner Sitzung am 5. März 1997 folgende Beschlüsse:**

### **Beschluß 06/1997**

Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die „Laufenden Leistungen bei Vollzeitpflege“, um eine Erziehungsaufwandspauschale für Heilpädagogische Pflegestellen zu ergänzen.

Die monatliche Zahlung der Erziehungsaufwandspauschale beträgt 900,00 DM. Diese Festlegung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1997 in Kraft.

Böttcher  
Vorsitzende des  
Jugendhilfeausschusses

### **Beschluß 07/1997**

Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschließt mit Wirkung vom 5. März 1997 den vorliegend veränderten Punkt 2 der Grundsätze der Höhe und der Staffelung der Elternbeiträge wie folgt:

Für die Plätze mit kurzer Öffnungszeit (vereinbarter Betreuungsumfang) sind die Beiträge geringer als für solche mit langer Öffnungszeit.

- Für Krippen- und Kindergartenkinder

- |  |         |
|--|---------|
| - Betreuungszeiten bis 6 Stunden                 | = 80 %  |
| Elternbeiträge                                   |         |
| - Betreuungszeiten von mehr als 6 bis 10 Stunden | = 100 % |
| Elternbeiträge                                   |         |
| - Betreuungszeiten von mehr als 10 Stunden       | = 120 % |
| - Elternbeiträge                                 |         |

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

- Für Hortkinder

- Betreuungszeiten bis 3 Stunden Elternbeiträge	= 80 %
- Betreuungszeiten von mehr als 3 bis 5,5 Stunden Elternbeiträge	= 100 %
- Betreuungszeiten von mehr als 5,5 Stunden Elternbeiträge	= 120 %

Böttcher  
Vorsitzende des  
Jugendhilfeausschusses

### **Beschluß 08/1997**

Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschließt:

Das Jugendamt übernimmt die Trägerschaft für eine Bildungsreise nach Bonn in der Zeit vom 6. Oktober bis 10. Oktober 1997.

Böttcher  
Vorsitzende des  
Jugendhilfeausschusses

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 10. März 1997 (AZ.: 12048 004177/91) an den Verfahrensbeteiligten, Herrn Robert Neumann, früher wohnhaft in Berlin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Beteiligten bzw. dessen Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist und keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVOBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 14. März 1997

Giesecke  
Landrat

Bekanntgemacht am 26. März 1997

**Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 13. Februar 1997 (AZ.: 12048 008952 92) an den Antragsteller, Herrn Walter Schmiedeberg, früher wohnhaft in 14728 Schönholz, Waldstraße 34, kann nicht zugestellt werden, da dessen Erben unbekannt sind.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVOBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 18. März 1997

Giesecke  
Landrat

Bekanntgemacht am 26. März 1997

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, vom 22. Januar 1997 (Az.: 326081/003/97 Ge) an den polnischen Staatsangehörigen, Herrn Marcin Kuba Brzozowski, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Brzozowski unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte oder dies unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991 (GV BB S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Grabenstraße 23 in 14943 Luckenwalde zu den Sprechzeiten Montag und Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie Freitag von 9 bis 12 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 27. Februar 1997

Giesecke  
Landrat

Bekanntgemacht am 26. März 1997

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, vom 20. Januar 1997 (Az.: 326081/002/97 Ge) an den türkischen Staatsangehörigen, Herrn Ergun Ibryam, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Ibryam unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte oder dies unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991 (GV BB S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Grabenstraße 23 in 14943 Luckenwalde zu den Sprechzeiten Montag und Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie Freitag von 9 bis 12 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 27. Februar 1997

Giesecke  
Landrat

Bekanntgemacht am 26. März 1997

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg**

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die **Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens** für das Vorhaben

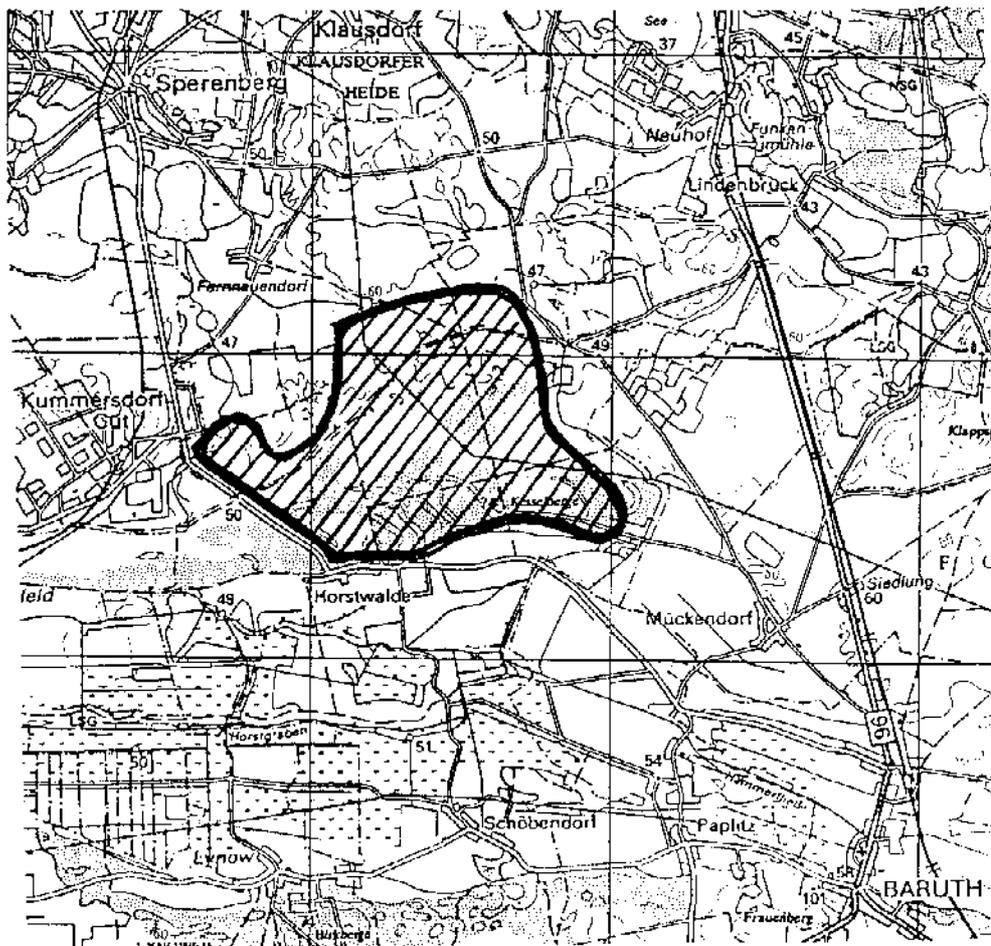
#### **Forschungsanlage im Sonderbaugebiet der Gemeinden Horstwalde/Sperenberg.**

Auf einem im Besitz der Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung befindlichen 1200 ha großen Freiversuchsgelände in den Gemarkungen Horstwalde bzw. Sperenberg sind sowohl bauliche Maßnahmen für die Materialforschungs- und Prüfanlage als auch der Ausbau der Fahrbahn-, Kraftfahrzeug-, Verkehrsversuchsanlage (FKVV) vorgesehen. Die Ämter Baruth und Am Mellensee reichten hierzu Planungsunterlagen ein. Ein Schwerpunkt der Planung ist die FKVV-Anlage, die auf einer Fläche von ca. 590 ha mit 26 Prüf- und Anlagenkomplexen (davon 6 vorhanden/teilweise vorhanden) vorgesehen ist. Dabei handelt es sich ausschließlich um eine für Forschungszwecke der Industrie zugängige Versuchsanlage zur Prüfung aller Aspekte des Straßenverkehrs.

# Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming

---

Skizze:



**Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zum o.g. Vorhaben gegeben:**

Die Verfahrensunterlage liegt in der Zeit vom **7. April 1997 bis 7. Mai 1997**

im Amt Baruth  
Ernst-Thälmann-Platz 4  
15837 Baruth/Mark,

Montag, Dienstag und Mittwoch:  
Donnerstag:  
Freitag:

8 bis 12 Uhr und 13 bis 15.30 Uhr  
8 bis 12 Uhr und 13 bis 17.30 Uhr  
8 bis 12 Uhr,

**Amtsblatt**  
für den Landkreis Teltow-Fläming

---

im Amt Am Mellensee  
Bauverwaltung  
Zossener Straße 19  
15838 Klausdorf,

Montag, Dienstag und Mittwoch:	8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Donnerstag:	8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Freitag:	8 bis 12 Uhr,

im Landkreis Teltow-Fläming  
Planungsamt  
Kirchstraße  
15806 Zossen,

Montag, Dienstag und Mittwoch:	9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Donnerstag:	9 bis 12 Uhr und 13 bis 17.30 Uhr
Freitag:	9 bis 12 Uhr,

öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle zum Vorhaben äußern.

Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die

Gemeinsame Landesplanungsabteilung  
Berlin-Brandenburg  
PF 60 07 52  
14411 Potsdam  
gerichtet werden.